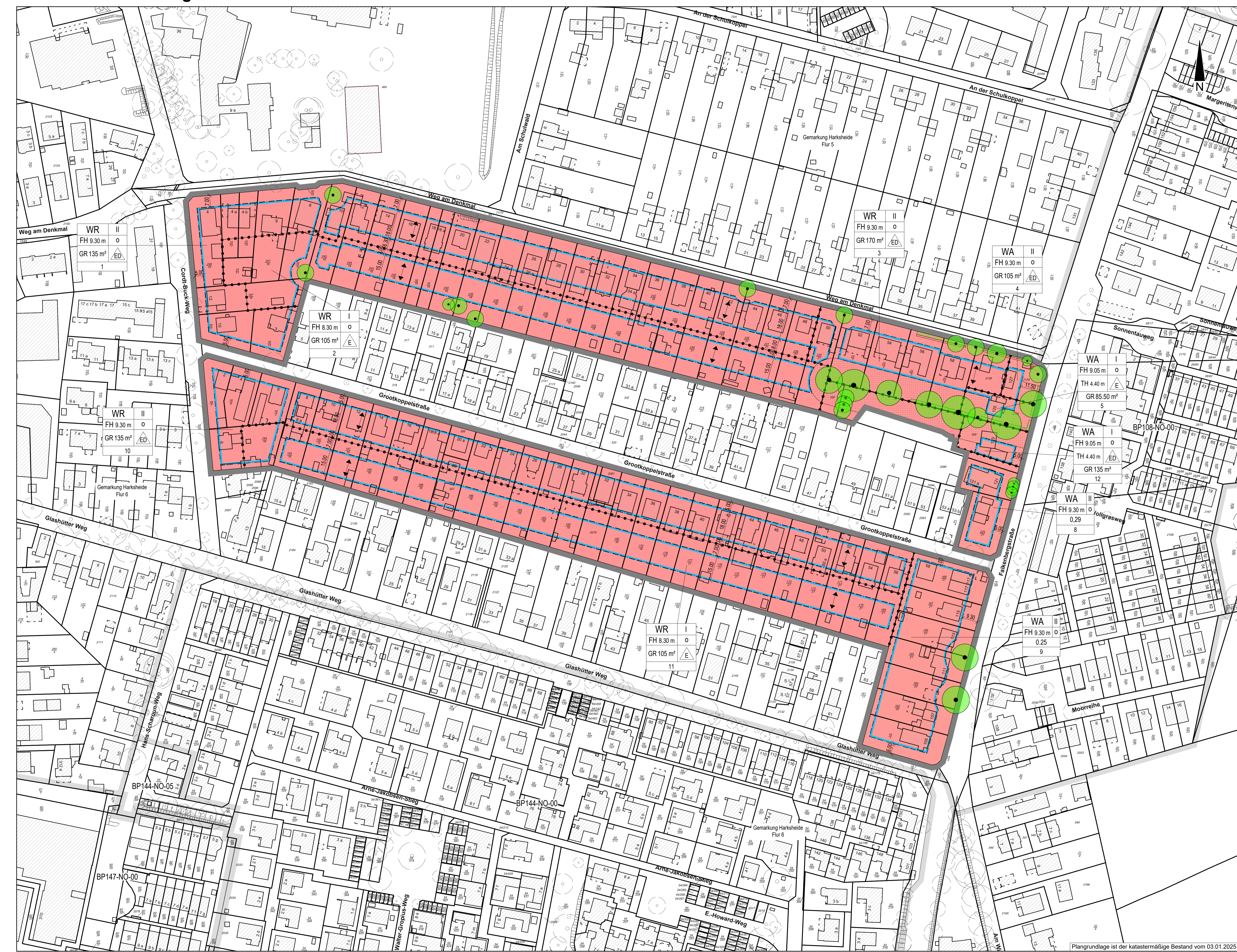


# Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 250 B Norderstedt "südlich Weg am Denkmal und südlich Grootkoppelstraße"

## Gebiet: südlich Weg am Denkmal, westlich Falkenbergstraße, südlich Grootkoppelstraße, östlich Cordt-Buck-Weg

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

### Teil A - Planzeichnung -



Plangrundlage ist der katastermäßige Bestand vom 03.01.2023

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 66 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 24.06.2025 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 250 B Norderstedt "südlich Weg am Denkmal und südlich Grootkoppelstraße" für das Gebiet: südlich Weg am Denkmal, westlich Falkenbergstraße, südlich Grootkoppelstraße, östlich Cordt-Buck-Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Zeichenerklärung

#### I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

- Art der baulichen Nutzung**
- WR** Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
  - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
- GR 105 m<sup>2</sup> Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
  - GR 170 m<sup>2</sup> Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
  - GR 135 m<sup>2</sup> Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
  - GR 124 m Traufhöhe, als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
  - GR 124 m Firsthöhe, als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen**
- Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
  - Einzelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
  - Einzel- oder Doppelhäuser (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Erhaltung: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 Abs. 1 BauNVO)
  - Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauNVO), Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Erhaltung: Knicks (§ 21 Abs. 1 LNatSchG), Knickschutzbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO)
- Anforderungen an die Gestaltung**
- Fränschierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- II. Nachrichtliche Übernahmen**
- Erhaltung: Knicks (§ 21 Abs. 1 LNatSchG)
  - Knickschutzbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO)
- III. Darstellung ohne Normcharakter**
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Vorhandene bauliche Anlagen
  - Standorte Bäume
  - Nummerierung der Baugebiete
  - Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

### Text – Teil B –

#### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - In den WR-Gebieten sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.
  - In den WA-Gebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - In den WR-Gebieten Nr. 1 und 10 sowie dem WA-Gebiet Nr. 12 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 135,00 m<sup>2</sup>) durch bauliche Anlagen i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO um 55 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.
  - In den WR-Gebieten Nr. 2 und 11 sowie dem WA-Gebiet Nr. 4 und 5 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 170,00 m<sup>2</sup>) durch bauliche Anlagen i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO um 70 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.
  - In dem WR-Gebiet Nr. 3 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 170,00 m<sup>2</sup>) durch bauliche Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO um 45 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - In dem WR-Gebiet Nr. 3 darf bei der Errichtung von Doppelhäusern nicht mehr als 135,00 m<sup>2</sup> Grundfläche je Doppelhaushälfte bebaut werden. Der gesamte Gebäudekörper der Doppelhäuser darf somit eine Größe von 270,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. In diesem Fall darf das Grundstück jeder Doppelhaushälfte die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 135,00 m<sup>2</sup>) durch bauliche Anlagen i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO um 55 % überschritten werden.
- Ausnahmsweise darf die in Teil A festgesetzte Firsthöhe oder die Höhe der baulichen Anlagen in der dem Grundstück am nächsten liegende Siedekante, auf der das Grundstück erschließenden Straße.**

#### 2. BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)

- Ausnahmsweise darf in den straßenanliegenden WR-Gebieten Nr. 1, 3, 10, 11 sowie dem WA-Gebiet Nr. 9 die vordere straßenseitige Baugrenze bis zu 2,00 m Tiefe und 2,00 m Breite für die Errichtung von Windfängen und Ertragsenergieanlagen überschritten werden, wenn die jeweilige festgesetzte zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten und ein erhaltenswertiger Baumbestand sowie Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, nicht beeinträchtigt werden.
- Die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen einschließlich ihrer Überdachung, ist gem. § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer max. Länge von 5,00 m zulässig, wenn dabei die öffentliche Straßenverkehrsfläche nicht überbaut und ein Abstand von mind. 3,50 m zu dem Kronenaußenbereich der zum Erhalt festgesetzten oder der in das Plangebiet herausragenden Bäume eingehalten wird. Entlang des im Bebauungsplan festgesetzten Baum- und Knickschutzbereiches ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen nicht zulässig.
- Nebenanlagen, Stellplätze Carports und Garagen einschließlich Tiefgaragen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
  - In den WR-Gebieten Nr. 1, 2, 3, 10, 11 sowie in den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 12 sind die Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO insoweit beschränkt, dass pro Baugrundstück nur Garagenabfuhr bzw. Fahrradstapeln bis zu einer Größe von max. 24,00 m<sup>2</sup> zulässig ist. Hierbei dürfen auch mehrere kleinere Anlagen bis zum max. Maß von 24,00 m<sup>2</sup> kombiniert werden.
  - Auf den straßenanliegenden Grundstücken in den WR-Gebieten Nr. 1, 3, 10 sowie in den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 9, 12 sind Nebenanlagen über einer Höhe von 1,30 m und in einer Tiefe bis 2,50 m von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht zulässig.
  - In den straßenanliegenden WR-Gebieten Nr. 1, 3, 10 sind innerhalb der Vorgartenzonen in einer Tiefe bis 3,00 m von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausschließlich Stellplätze und überdeckte Stellplätze (Carports) zulässig. Garagen dürfen hier nicht errichtet werden.
  - In den rückwärtigen WR-Gebieten Nr. 2, 11 sowie den straßenseitigen WR-Gebieten Nr. 3 und den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 12 sind Garagen, überdeckte Stellplätze (Carports) und Stellplätze nur auf den vorderen Grundstücksanteilen (begrenzt durch die hintere Gebäudekante) zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Wasserhaushalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)**
  - Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und allen privaten, befestigten Flächen (z.B. nicht befahrene Wohnwege, Terrassen), von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Soweit auf Grund von nachgewiesenen hydrogeologischen Verhältnissen die Versickerung möglich ist, kann das anfallende Oberflächenwasser in das Regenwasserleitungsnetz der Stadt Norderstedt eingeleitet werden.
  - Die Flächen von oberirdischen Stellplätzen und Zufahrten sind zu versiegeln. Die Ableitung des Niederschlagswassers hat über die angrenzende bebaute Bodenebene zu erfolgen.
  - Fußwege, Platzflächen, Terrassenbereiche etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlichen minderenst Befestigungs-, wie Betonunterbau, Fugenguss, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig.
  - Im Plangebiet dürfen keine grundwassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Baumaterialien insbesondere zur Platz- und Wegebefestigung verwendet werden.
  - Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig. Während der Baumaßnahmen sind bei Grundwasserbeeinträchtigungen Vorkehrungen zum Schutz der Vegetation zu treffen. Bei Grundwasserabsenkungen, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände zulässig.
  - Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens (Bodenkategorie) ist nach baueigentlicher Verdichtung auf allen nicht über- oder unterbauten Flächen auf mindestens 0,50 m Tiefe wiederherzustellen.
  - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
    - Die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen. Pflanzliste siehe Begründung.
    - Auf den Grundstücken in allen Baugebieten ist je angelegtem 400,00 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen (gem. Pflanzliste siehe Begründung). Auf dem Grundstück vorhandene oder mehr als 3,00 m mit der Krone überragende beschattbare Bäume können angerechnet werden. Diese Festsetzung gilt für die Grundstücke, die sich teilweise im festgesetzten Baum- und Knickschutzbereich befinden.
    - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume sind Pflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mind. 1,20 m<sup>2</sup> durchwurzelbarem Raum bei einer Breite von mind. 2,00 m und einer Tiefe von mind. 1,50 m herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürliche Vegetation zu treffen. Bei Grundwasserabsenkungen, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände zulässig.
  - Die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen. Pflanzliste siehe Begründung.

#### 6.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen und als Versickerungsflächen für Oberflächenwasser nutzbar zu machen. Von diesen Flächen sind mind. 20 % mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

- Freistehende Müllsammlerbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit auf mindestens 2 Seiten mit Hecken einzurichten und mit Rankegittern zu übersetzen sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gem. Pflanzliste siehe Begründung). Ausgenommen hiervon sind Müllsammlerbehälter, die vornehmlich unterirdisch errichtet werden, wie beispielsweise sogenannte Unterflurcontainer.**
- Bei Straßenbäumen müssen aufgrund des Extremstanzens standortgerechte Arten gepflanzt werden (gem. Pflanzliste siehe Begründung).
- Überdeckte Stellplätze (Carports) sind mit Schling- und Kletterpflanzen (gem. Pflanzliste siehe Begründung) zu bepflanzen. Die Dächer von überdeckten Stellplätzen (Carports) und Garagen mit flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.
- Nebenanlagen in einer Entfernung bis zu 1,00 m von der öffentlichen Straßenfläche sind in voller Höhe einzugraben. Dächer von Nebenanlagen ab einer Fläche von 10,00 m<sup>2</sup> und flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
  - Zu erhaltende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12,00 m<sup>2</sup> bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu versehen, die gegen Überfahren zu sichern ist. Abgraben, Gebäudefußungen, Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen, Terrassen und sonstige Versiegelungen sind nicht zulässig.
  - Für die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen (gem. Pflanzliste siehe Begründung).
  - Im Kronenbereich zzgl. eines 3,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft abgrabenfreie und in den Übersichtsflächen zulässige Anlagen, Stellplätze, Terrassen, Feuerwehrräume und sonstige Versiegelungen unzulässig. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume zu verlegen. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 nur im Bereich von vorrangigen Erschließungsanlagen zulässig. Ausnahmsweise kann eine Anordnung zur Nachweil erfolgt, dass alternative Erschließungen nicht realisierbar sind. Dabei ist der Erhalt der Bäume durch lagerechnete Kronenschritt und/ oder lagerechnete Wurzelbehandlung zu sichern.
- Vorkahrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
  - Die Schalldämmung der Außenwände von Außenbalkonsystemen in Wohnungen ist entsprechend der in den Nebenkapiteln des möglichen Außenlärmspegel gem. DIN 4109:2018-01 auszubilden.
  - Für die Gebäude innerhalb der Gebiete mit einem maßgeblichen Außenlärmspegel von mehr als 62 dB(A) sind besonders schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) für lärmgeempfindliche Gebäudeflächen auszurichten. Ausnahmsweise kann eine Anordnung zur lärmgeempfindlichen Gebäudefläche zugunsten werden, wenn die Fenster dieser Räume mit schallgedämmten Lüftungsauslässen ausgestattet werden oder die nötige hygienische Luftwechsel auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird.
  - Die Außenwände der Gebäude mit einem maßgeblichen Außenlärmspegel von mehr als 65 dB(A) sind vorzugsweise an der lärmgeempfindlichen Gebäudefläche auszurichten. Bei mehreren Außenwänden ist die jeweils am besten geeignete Außenwand zu berücksichtigen.

#### 9. Gebiete und Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien bei der Errichtung von Gebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

- In den neuen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind die nützlichen Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 50 % mit Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie auszustatten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die zugrundeliegende Dachfläche zulässig.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 66 LBO)**
  - In den WR-Gebieten Nr. 1, 2, 3, 10, 11 und den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 9 sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° als Sattel- oder Walmdächer zulässig. Für die WA-Gebiete Nr. 5 und 12 sind als Dachform ebenfalls nur Sattel- und Walmdächer zulässig.
  - In den WR-Gebieten Nr. 1, 3, 10 und den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 9, 12 sind Grundstücks-einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausschließlich als Hecken aus Laubbholz (gem. Pflanzliste siehe Begründung) oder Eiben zu gestalten. Sie dürfen zur festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Grundstücksseitig sind dahinter Draht- oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die Draht- oder Stahlgitterzäune können auch in die Hecke integriert sein. Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen. Im Kronenbereich von Bäumen und im Knickschutzbereich sind Heckenpflanzungen mit einer Schlagschraube des Wurzelraumes der Bäume zu vermeiden. Die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere wie Igel etc. ist zu gewährleisten.
  - In allen Baugebieten sind Sichtschutzzäune, wie Lamellen- und Flechtzäune, generell unzulässig.
  - In allen Baugebieten sind Werbeanlagen nur an den Stätten der eigenen Leitung als Flächenwerbeanlagen an der Erschließungsstraße zugewandten Hausfassade zulässig. Die Werbeanlagen sind wieder auszuführen. Werbeanlagen mit wechsellandend und/oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig.

### II. Nachrichtliche Übernahme

- Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt vollständig im Geltungsbereich der Zone III der nachträglichen Wasserschutzgebietverordnung Norderstedt, vom 27. Januar 2010. Es gelten entsprechende Bestimmungen.

### III. Hinweise

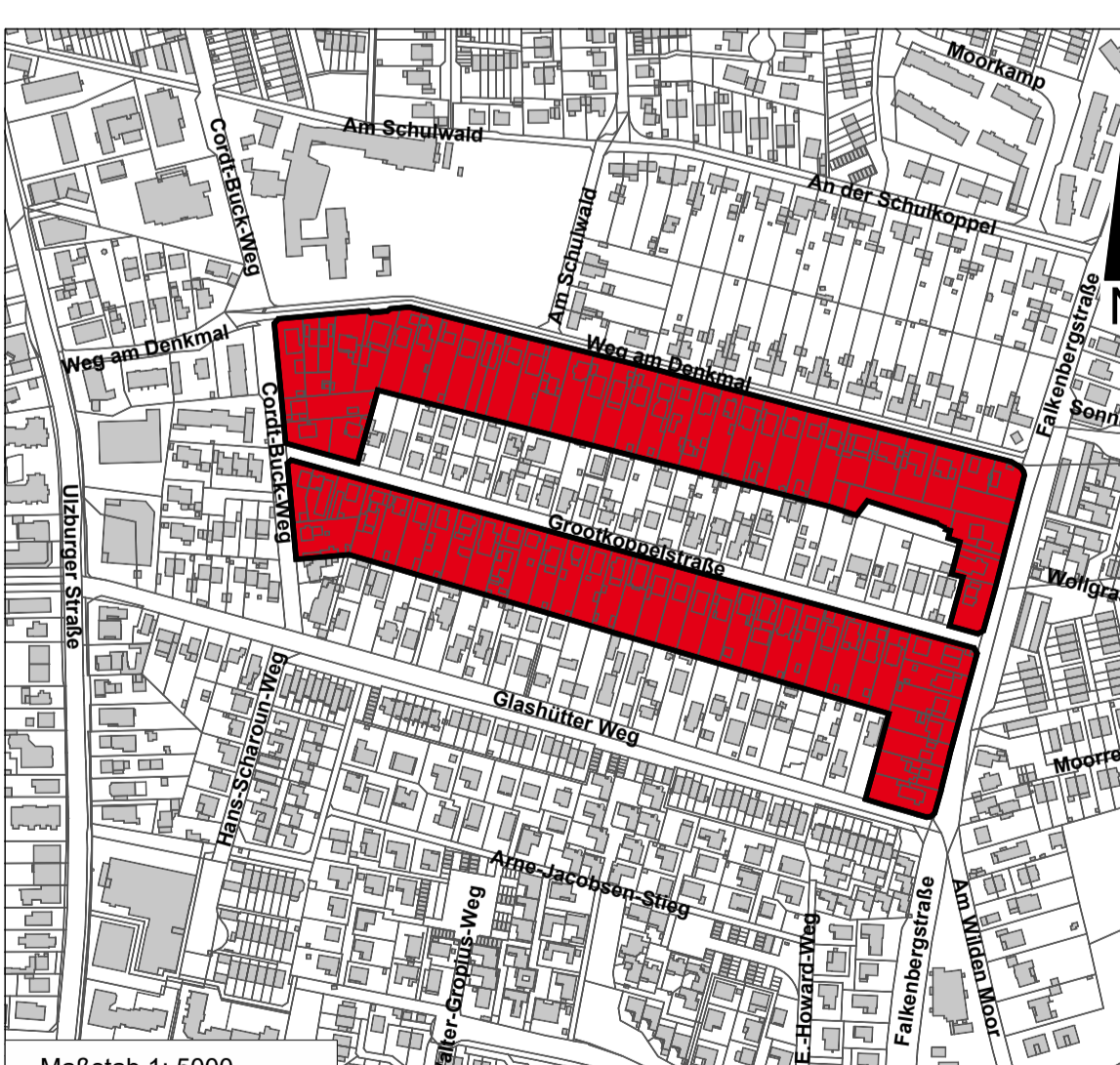
- Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung, einschließlich Umweltbericht. Weitere Ausführungen und Hinweise zu Themen wie Artenschutz und Biumschutz sind hier nachzulesen.
- Um nicht in Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG und der Schutzflächeneinrichtung (01-30-05) gem. § 27 a LNatSchG zu kommen, sind bei einem Erfordernis von Faltungen oder Pflegearbeiten an Knicks und Bäumen die notwendigen Maßnahmen vor Beginn der Baugrubenarbeiten sowie der Arbeit von Gebäuden außerhalb der gesetzlichen Schutzzone nur im Zeitraum von 01.10 bis zum 28.09.02. durchzuführen. Andernfalls sind eine Befestigung von Gehölzen oder ein Gebäudebereich und die Baufeldführung nur möglich, wenn durch eine Prüfung des Vorhandenseins von Vogelnestern ausgeschlossen werden kann. Für Fledermaus in Bäumen oder in Gebäuden gibt es je nach Quartierart (Wochenstuben, Sommer-, Winter-, Ganzjahresquartier) andere Schutzzeiten. Dazu ist spätestens bei Hinweis oder im Verdachtsfall die Einschaltung der Naturschutzbehörden und eines Fledermausgutachters erforderlich. Befestigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Bestatzprüfung auszuscheiden, dass ein Fledermausbesatz vorhanden ist. Vor Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 0,50 m oder dem Kronen für Fledermausbesatz geeigneter Gebäude ist eine Prüfung auf Besatz durchzuführen. In diesem Rahmen sind gegebenenfalls erforderliche Anträge und Vermeidungsmaßnahmen (Bauteile, Ersatzquartiere) zu erarbeiten und umzusetzen.
- Die Schutzvorschriften der DIN 18202 Ausgabe September 1990 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen im Bereich der festgesetzten Bepflanzung zu beachten und einzuhalten.
- Die Summe aller Zufahrten darf pro Grundstück eine Breite 3,50 m nicht überschreiten. Nachbarschaftliche Grenzgaragen und gemeinsame Zufahrten sind baulich und gestalterisch aneinander anzuschließen.

### Verfahrensvermerk

Aufgeht auf den Beschluss des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.03.2010 als Bebauungsplan Nr. 250. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Hamburger Abendblatt - Norderstedter Teil - am 17.03.2010 erfolgt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde als Bebauungsplan Nr. 250 am 07.12.2010 durch eine öffentliche Informationsveranstaltung und vom 08.12.2010 bis 21.02.2011 durch Auslegung durchgeführt. Ein ergänzender Workshop zum Bebauungsplan Nr. 250 fand am 21.02.2011 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.11.2010 zum Bebauungsplan Nr. 250 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 07.12.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 250 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.02.2010 zum Bebauungsplan Nr. 250 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 250 B der Stadt Norderstedt übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr - Fachbereich Planung kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

## Stadt Norderstedt Bebauungsplan Nr. 250 B



Am 60 Fachbereich 601		Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 250 B Norderstedt "südlich Weg am Denkmal und südlich Grootkoppelstraße"		Planung	
	Name	Datum	
Gesetzt	Ahrens	22.11.2023	
Ergeben	Jeß-Dejpe	22.11.2023	
Geändert	Ahrens	17.04.2025	
Geändert	Jeß-Dejpe	17.04.2025	
Geändert			
Mastab 1:1 000		Zeichnung 1-1	
Norderstedt, den 17.04.2025			